

Gemeinde Hedingen

Revision Abfallverordnung

Schwarz: Unverändert

Rot: Änderungen/Ergänzungen

Gelb: Fragen

Abfallverordnung revidiert	Abfallverordnung vom 8. Dezember 2005	Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung mit Gebührenreglement
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	
<p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Hedingen.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Hedingen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Hedingen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.</p> <p>³ Sie richtet sich an die Inhaber/innen und Verursacher/innen von Abfällen.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen, wie z.B. Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.</p>	<p>² Sie hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige, ökologische und hygienische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten, und die Ressourcen sind zu schonen.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>

<p>⁴ In dieser Verordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>Art. 2 Definition der Abfallarten</p>	<p>Art. 2 Definition</p>	
<p>Die Legaldefinitionen der Abfallarten richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Sie werden im Anhang I der vorliegenden Verordnung in aktualisierter Form wiedergegeben.</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:</p> <p><u>Kehricht</u>: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.</p> <p><u>Sperrgut</u>: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.</p> <p><u>Separatabfälle</u>: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p><u>Kompostierbare Abfälle</u>: Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.</p> <p>² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p>³ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die im Bundesrecht als solche bezeichnet sind.</p> <p>⁴ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>Art. 3 Grundsätze</p>	<p>Art. 3 Grundsätze</p>	
<p>¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die</p>	<p>¹ Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden. Abfall- und schadstoffarme sowie</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>

<p>Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.</p>	<p>wiederverwendbare Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.</p>	
<p>² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.</p>	<p>² Wiederverwendbare, wiederverwertbare oder gefährliche Anteile der Abfälle sind gemäss speziellen Weisungen nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.</p> <p>³ Kompostierbare Abfälle sind, wenn möglich selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.</p> <p>⁵ [BY1] Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.</p>	<p>⁴ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>⁴ Für die Sammlung des Kehrichts und der Separatabfälle werden grundsätzlich Unterflurcontainer (UFC) eingesetzt. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Container für Hauskehricht auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von 20 Jahren. Neue Kehrichtsammelstellen werden in der Form von Unterflurcontainern erstellt.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>⁵ Die Gemeinde Hedingen trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>

Art. 4 Zuständigkeit	Art. 4 Zuständigkeit	
<p>¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat Hedingen.</p>	<p>¹ Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Gemeindeverwaltung Hedingen bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und den Unternehmen (Betrieben) für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p>¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über die Vermeidung, die Verwertung und die Behandlung von Abfällen sowie über die entsprechenden Entsorgungskosten.</p>
<p>³ Die Gemeinde Hedingen kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen. Dafür hat die Gemeinde Hedingen sich der interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungcenter Amt) angeschlossen und diese insbesondere mit Dienst- und Sachleistungen im Bereich des kommunalen Abfallwesens, namentlich mit der Entsorgung der Kehrriechsäcke und der Tierkadaverentsorgung, beauftragt. Der technische Vollzug dieser Verordnung, insbesondere auch die Einführung der Unterflurcontainer (UFC), wurde bzw. wird damit der DILECA übertragen.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann Zuständigkeiten an andere Stellen delegieren, wie z.B. an die Gesundheits- und Umweltschutzkommission, den Vorsteher Umwelt oder den Dienstleistungsverband Amt.</p> <p>Art. 6 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.</p>	<p>Keine Angaben vorhanden</p>

	Art. 4 Ausführungsbestimmungen	
<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheits- und Umweltschutzkommission Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheits- und Umweltschutzkommission ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 5 Sammlung und Dienste	Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	
¹ Der Gemeinderat Hedingen sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie regelmässig entsorgt werden.	<p>¹ Der Gemeinderat sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes; - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung; - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden; - einen Häckseldienst; 	Art. 1 lit. c bis Art. 3
² Der Gemeinderat Hedingen sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Grünabfälle, Karton, Metalle, Papier, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.		Art. 1 lit. c bis Art. 3
³ Der Gemeinderat Hedingen stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.	² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Entsorgung und die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁴ Der Gemeinderat Hedingen lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.	<p>¹ Der Gemeinderat sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL); 	<i>Keine Angaben vorhanden</i>

<p>⁵ Der Gemeinderat Hedingen kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Gemeinde haben.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>Art. 6 Informationen</p>	<p>Art. 7 Informationen, Vorbildverhalten</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat Hedingen informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p>	<p>¹ Die Gemeinde fördert die Abfallvermeidung und -verminderung sowie die getrennte Abfallentsorgung. Sie informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen.</p> <p>² Sie trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>² Alle Haushalte und Unternehmen erhalten jährlich den Abfallkalender.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Art. 6 Information</i></p> <p>² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender mit detaillierten Informationen über Art und Kosten der Entsorgung der einzelnen Abfallarten.</p>
<p>³ Der Gemeinderat Hedingen erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>³ Sie erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche dem Kanton zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs</p>	<p>Art. 8 Pflichten der Abfallverursacher/innen</p>	
<p>¹ Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und</p>	<p>⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursacher/innen oder Inhaber/innen auf eigene Kosten einer</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>

<p>Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleich-bar sind, von dem Abfuhrsystem der Gemeinde Hedingen entsorgen lassen.</p>	<p>umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr- und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.</p>	
<p>² Der Preis dieser Dienstleistungen wird nach den Bedingungen der DILECA und der Gemeinde Hedingen festgesetzt und den interessierten Unternehmen bekannt gegeben. Die Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit den Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden. Die Abgeltung hat vertraglich und nicht in Form von Gebühren zu erfolgen.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>Art. 8 Unterflurcontainer</p>		
<p>¹ Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen sowie haushälterischen Umgangs mit dem Boden, treibt die Gemeinde Hedingen den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in losen Gebührensäcken auf der Strasse zur Abholung bereitgestellt werden. Die von der Pflicht zur Entsorgung im UFC betroffenen Grundstücke legt der Gemeinderat in separaten Beschlüssen fest.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>² Der Gemeinderat Hedingen kann im ganzen Gemeindegebiet ein flächendeckendes Netz von UFC erstellen und unterhalten. Dabei legt er in Beachtung von Absatz 6 dieses Artikels Einzugsperimeter fest. Die detaillierte Finanzierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten der UFC</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>

regelt der Gemeinderat Hedingen in einem separaten Beschluss.		
³ Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund, welche öffentlich zugänglich bzw. benutzbar sind, ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁴ Der Gemeinderat Hedingen legt die Anzahl und den Standort der UFC in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern, DILECA und Betrieben fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC können vom Gemeinderat Hedingen festgelegt werden.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁵ Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sowie bei wesentlichen Umbauten an Gebäuden mit über 20 Wohneinheiten sind UFC für Kehricht zu installieren, ausser dies ist technisch oder betrieblich nicht möglich. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten bis zu 20 Wohneinheiten kann der Gemeinderat von Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben die Schaffung von UFC für Kehricht verlangen oder es ist eine gleichwertige Lösung zu finden, z.B. im Rahmen eines gemeinsamen UFC mit anderen Eigentümern.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁶ Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt in der Bauzone maximal 250 Meter. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für einzelne Liegenschaften die zumutbare Bring-Distanz erhöhen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁷ Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur UFC mit dem von der Gemeinde Hedingen vorgegebenen Andocksystem erlaubt. UFC, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Gemeinde Hedingen geleert.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁸ Falls kein UFC eingesetzt werden kann, haben die Liegenschaftsbesitzer, Eigentümer und Betriebe für die Abfallentsorgung fahrbare und genormte	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>

Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität können vom Gemeinderat Hedingen geregelt werden.		
⁹ Der Gemeinderat Hedingen legt die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
¹⁰ Der Gemeinderat Hedingen bestimmt den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
¹¹ Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	² Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Die Container sind regelmässig und fachgerecht zu reinigen. ³ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.
Art. 9 Umgang mit Abfällen	Art. 8 Pflichten der Abfallverursacher/innen	
¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.	¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr oder den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.	Art. 1 bis und mit Art. 5
² Liegenschaftsbesitzer und Eigentümer können dazu verpflichtet werden, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse (insb. UFC, Rollcontainer) für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.	⁹ Die Gemeinde kann den Abfallverursachern weitere Pflichten auferlegen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
		Art. 5 übrige Abfallarten

<p>³ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.</p>	<p>⁶ Bauabfälle sind von den Verursacher/innen oder Inhaber/innen auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.</p>	<p>¹ Alle übrigen Abfallarten sind durch die Verursacher selbst, auf eigene Kosten und gemäss den Grundsätzen der Abfallverordnung zu entsorgen.</p>
<p>⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden. Die Details regelt der Gemeinderat Hedingen im Abfallkalender.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>	<p>¹ Folgende Abfallarten können zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Sammelstelle Vordere Zelglistrasse entsorgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sperrgut, Plastik, Kunststoffe ▪ Holz ▪ Karton ▪ Kleider und Schuhe ▪ PET-Flaschen ▪ Glasflaschen ▪ Glasscheiben, Autoscheiben, Glasscherben ▪ Bauschutt, Steingut, Steine ▪ Altmetall, Aluminium, Eisen ▪ Blechdosen, Aluminiumdosen ▪ Leuchtstofflampen ▪ Haushaltgeräte, Elektrogeräte, Audiogeräte, Bürogeräte ▪ Altöl ▪ Velo- und Mofapneus ▪ Kadaver, Tierkörper ▪ Sonderabfälle <p>² Einzelheiten dazu werden vom Gemeinderat jährlich festgelegt und im Abfallkalender publiziert.</p>
<p>⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrtrümmern oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p>	<p>⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf Kompostierplätzen.</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>
<p>⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen,</p>	<p>⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot</p>	<p><i>Keine Angaben vorhanden</i></p>

Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.	ausgenommen ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf Kompostierplätzen.	
⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.	⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf Kompostierplätzen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.	⁸ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen oder Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist die Verbrennung in behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
⁹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.	² Separatabfälle und Sonderabfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel zurückgegeben werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
¹¹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 10 Spezialfälle		
¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde Hedingen mit Unternehmen, die grosse oder spezielle Abfallmengen (Siedlungsabfälle) erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung	³ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhaber/innen übertragen, und diese ihrerseits	<i>Keine Angaben vorhanden</i>

oder Abfallbehandlung abschliessen und zur Entsorgung derselben verpflichten.	können das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.	
² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann der Gemeinderat Hedingen Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
³ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	Art.9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	
¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.	¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhaber/innen bzw. den Verursacher/innen überbunden.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 12 Gebühregrundsätze	Art. 10 Gebührenerhebung	
¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.	¹ Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung des <ul style="list-style-type: none"> - Kehrichts werden volumenabhängige, - Sperrgutes werden gewichtsabhängige, Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere die Kosten für die Abfuhr sowie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. ² Für die Sammlung und Verwertung der kompostierbaren Abfälle werden gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben. ³ Für alle Separatabfälle werden grundsätzlich	<i>Keine Angaben vorhanden</i>

	<p>gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Für einzelne dieser Separatabfälle kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>⁴ Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen und gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.</p>	
<p>² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Wohneinheit jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb jährlich erhoben.</p>	<p>⁵ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Gebührenpflichtig für diese Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Betriebs ist.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
<p>³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde Hedingen im Abfallbereich beansprucht werden.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
<p>⁴ Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Hedingen für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr deckt maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
<p>⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle, Grünabfälle (Grüngut). Die Gemeinde Hedingen kann für</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>

weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.		
⁶ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Betriebs ist.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art.13 Gebührenfestlegung	Art. 11 Gebührenfestlegung	
¹ Der Gemeinderat Hedingen erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebühren-erhebung festgelegt werden. Der Gemeinderat Hedingen wendet dabei die Gebührenansätze der DILECA an.	¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.	² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.	³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes, unter Einbezug der Folgekosten von Investitionen sowie des eigenen Verwaltungsaufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 14 Vollzug		
¹ Der Gemeinderat Hedingen vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
² Der Gemeinderat Hedingen kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	Art. 1 bis Art. 5
³ Der Gemeinderat Hedingen kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	Keine Angaben vorhanden

einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.		
Art. 15 Kontrollen und Kostenüberbindung	Art.13 Kontrolle	
<p>¹ Der Gemeinderat Hedingen überwacht die vorschriftgemässe Abfallentsorgung.</p> <p>² Er ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p>	<p>¹ Die Gemeinde überwacht die vorschriftgemässe Abfallentsorgung.</p> <p>² Sie ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
<p>³ Die Kosten für die vorschriftgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>	<p>² Unrechtmässige Zustände können von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers in Ordnung gebracht werden.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
<p>⁴ Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von Grüngutabfällen, namentlich aufgrund von Fremdstoffen im Grüngut, kann der Gemeinderat die Sammlung des Grünguts fallbezogen verweigern. Die von der Verweigerung betroffenen Entsorger haben das Grüngut mit dem Haushaltskehricht zu entsorgen.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 16 Strafbestimmungen	Art. 14 Strafbestimmungen	
<p>¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.</p>	<p>¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
<p>² Mit Busse bis CHF 300.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt</p>	<p>² Unrechtmässige Zustände können von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers in Ordnung gebracht werden.</p>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>

(Littering). Von diesem Verbot kann der Gemeinderat Hedingen bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.		
Art. 17 Genehmigung	Art. 15 Schlussbestimmungen	
Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde mit Verfügung am [Datum] genehmigt.	³ Sie bedarf der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 18 Nachführung des Anhangs		
Die zuständige Abteilung der Gemeinde Hedingen führt die Legaldefinitionen in Anhang I dieser Verordnung nach Art. 2 nach.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
Art. 19 Inkrafttreten		
¹ Vorstehende Abfallverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 genehmigt.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
² Der Gemeinderat Hedingen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.	¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>
³ Die Verordnung vom 8. Dezember 2005 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.	² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 4. Juni 1992.	<i>Keine Angaben vorhanden</i>